



Bedingungen zur Ausübung des Amtes als Verwaltungsratsmitglied der FINMA

(genehmigt mit Beschluss des Bundesrats vom 6. Dezember 2013)

1. Zweck

Der Verwaltungsrat (VR) ist das strategische Organ der FINMA. Er wird vom Bundesrat gewählt, der auch die Bedingungen zur Ausübung des Amtes festlegt (Art. 9 Abs. 3 FINMAG¹ i.V.m. Art. 6a Abs. 1 und 2 BPG²).

Die nachfolgenden Bedingungen regeln namentlich die Entschädigung der VR-Mitglieder, des VR-Präsidiums und des Vize-Präsidiums sowie die Frage der Vereinbarkeit des Mandats mit Tätigkeiten im Aufsichtsbereich der FINMA sowie das Halten von Effekten.

2. Wahl

Der Bundesrat wählt die VR-Mitglieder auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, wobei jedes Mitglied zweimal wiedergewählt werden kann. Er bestimmt das Präsidium und das Vize-Präsidium (Art. 9 Abs. 2 und 3 FINMAG).

Wählt der Bundesrat bei Austritt oder Abberufung eines VR-Mitglieds während der Amtsdauer ein Ersatzmitglied, so erfolgt die Wahl für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Nach Ablauf einer Amtsdauer findet eine Gesamterneuerungswahl statt. Diese erfolgt zusammen mit der Gesamterneuerungswahl der ausserparlamentarischen Kommissionen nach Art. 57a ff. RVOG³.

3. Anforderungsprofil

Die Anforderungen an die VR-Mitglieder hat der Bundesrat im «Anforderungsprofil Verwaltungsrat FINMA» vom 18. August 2010 geregelt.

Die VR-Mitglieder und der VR als Kollegium müssen über die im Anforderungsprofil aufgeführten Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen.

4. Aufgaben

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des VR bestimmen sich nach Art. 9 Abs. 1 und 2 FINMAG sowie nach dem Organisationsreglement der FINMA.

5. Interessenwahrung

5.1 Unabhängigkeit

Die VR-Mitglieder müssen von den Beaufsichtigten unabhängig sein. Die VR-Mitglieder vermeiden Konflikte zwischen eigenen Interessen und den Interessen der FINMA. Der Umgang mit Interessenkonflikten ist im Organisationsreglement der FINMA sowie im Verhaltenskodex der FINMA zu regeln.

5.2 Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern ist den VR-Mitgliedern nur gestattet, wenn das Ansehen der FINMA nicht beeinträchtigt wird und keine Interessenkonflikte bestehen. Das Amt eines VR-Mitglieds ist namentlich unvereinbar mit einer operativen Tätigkeit sowie der Funktion als Mitglied des VR bei einem von der FINMA Beaufsichtigten oder einem Branchenverband.

¹ Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)

² Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (SR 172.220.1).

³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (SR 172.010)



Die vollamtlich tätige VR-Präsidentin / der vollamtlich tätige VR-Präsident darf weder eine andere wirtschaftliche Tätigkeit noch ein eidgenössisches oder kantonales Amt ausüben, es sei denn, dies liege im Interesse der FINMA (Art. 9 Abs. 4 FINMAG). Vereinbar mit dem Amt ist namentlich eine nebenamtliche Lehrtätigkeit an einer Hochschule⁴, sofern die Leistungsfähigkeit der VR-Präsidentin / des VR-Präsidenten dadurch nicht vermindert wird (Art. 11 Abs. 3 Kaderlohnverordnung⁵).

6. Regelungen zum Halten von Effekten

6.1 Effekten von Beaufsichtigten

Die VR-Mitglieder halten weder direkt noch indirekt Wertpapiere, Wertrechte oder Derivate, deren Wert wesentlich durch den Aktienkurs oder die Kreditfähigkeit von Beaufsichtigten bestimmt wird (Effekten von Beaufsichtigten). Als solche gelten auch auf diese Titel konzentrierte kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte. Ausgenommen sind Kassen- und Anleiensobligationen. Effekten von Beaufsichtigten dürfen auch nicht im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten gehalten werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder trennen sich von ihren Effekten von Beaufsichtigten innert sechs Monaten seit Amtsantritt oder seit Übertragung durch eine Erbschaft oder Schenkung.

Effekten von Beaufsichtigten, die unmittelbar aus einem Arbeitsverhältnis stammen (insbesondere Mitarbeiteraktien und -optionen), dürfen von VR-Mitgliedern (mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten) während der Tätigkeitsdauer bei der FINMA weiterhin gehalten werden, wenn

- diese gegenüber der FINMA offenlegt wurden;
- keine Zukäufe oder andere Transaktionen, welche den Bestand erhöhen können, getätigt werden; und
- Transaktionen, die den Bestand an Effekten von Beaufsichtigten reduzieren, von der VR-Präsidentin / dem VR-Präsidenten genehmigt werden.

Die VR-Präsidentin / der VR-Präsident darf Effekten von Beaufsichtigten, die unmittelbar aus einem Arbeitsverhältnis stammen (insbesondere Mitarbeiteraktien und -optionen), während der Amtsdauer nur halten, wenn die Effekten durch den ehemaligen Arbeitgeber gesperrt sind. Zukäufe oder andere Transaktionen, welche den Bestand erhöhen können, dürfen keine getätigt werden.

VR-Mitglieder, die Effekten von Beaufsichtigten halten, treten bei Entscheiden über diese Beaufsichtigten in den Ausstand.

6.2 Geschäfte mit Effekten von übrigen Unternehmungen

Es gelten die Marktverhaltensregeln der Börsengesetzgebung. Die VR-Mitglieder können Geschäfte mit Effekten von Unternehmen, die nicht von der FINMA beaufsichtigt werden, vornehmen, solange sie aufgrund ihrer Tätigkeit für die FINMA nicht über Kenntnisse von vertraulichen Tatsachen verfügen, deren Bekanntwerden den Wert dieser Effekten in voraussehbarer Weise beeinflussen kann.

⁴ Vgl. Botschaft zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 1. Februar 2006 (BBI 2006 2965).

⁵ Verordnung über die Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen der obersten Kader und Leitungsorgane von Unternehmen und Anstalten des Bundes vom 19. Dezember 2003 (SR 172.220.12)



7. Vergünstigungen und andere Vorteile

Die VR-Mitglieder dürfen weder für sich noch für andere Personen Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen, wenn diese in der Absicht erfolgen, sie zu einem bestimmten Verhalten im Zusammenhang mit ihrer Funktion in der FINMA zu veranlassen.

Vergünstigungen sind nur zulässig, wenn aus einem früheren Arbeitsverhältnis bei einem Beaufsichtigten ein Anspruch darauf besteht (z.B. Sonderkonditionen für Pensionierte). Sie sind der FINMA offenzulegen.

VR-Mitglieder, die Vergünstigungen von Beaufsichtigten erhalten, treten bei Entscheiden über diese Beaufsichtigten in den Ausstand.

8. Austritt einer VR-Präsidentin / eines VR-Präsidenten

Tritt eine VR-Präsidentin oder ein VR-Präsident aus dem VR aus, ist es ihr oder ihm während sechs weiterer Monate ab Datum des Austritts nicht gestattet, eine bezahlte oder unbezahlte Tätigkeit im Aufsichtsbereich der FINMA anzunehmen (Cooling-off Period). Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten bei einem von der FINMA beaufsichtigten Unternehmen.

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verfügung.

9. Ausstandsregeln

Die VR-Mitglieder vermeiden jede Äusserung, welche den Anschein erwecken könnte, sie seien in einer Sache befangen.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz sowie der Verhaltenskodex der FINMA regeln die Einzelheiten.

10. Honorar und Spesen

Ein VR-Mandat bei der FINMA stellt sehr hohe Ansprüche bezüglich der fachlichen Kenntnisse und der praktischen Berufserfahrung. Zudem hat ein VR-Mitglied der FINMA grosse Einschränkungen für weitere Mandate und strenge Auflagen bezüglich der Vermögensdispositionen in Kauf zu nehmen. Die Entschädigungen berücksichtigen diese strengen Vorgaben.

Das Honorar der VR-Mitglieder wird in Jahrespauschalen wie folgt ausgerichtet:

Präsidium VR	CHF 320'000	Arbeitsbelastung 100%
Vize-Präsidium VR	CHF 100'000	Arbeitsbelastung 35%
Mitglieder VR	CHF 80'000	Arbeitsbelastung 25%

Die anfallenden Spesen werden nach Aufwand vergütet und richten sich nach den Bestimmungen der Bundespersonalverordnung (VBPV)⁶ und der ausführenden Regelungen der FINMA.

Die Entlohnung und die weiteren Vertragsbedingungen der VR-Präsidentin oder des VR-Präsidenten sind nach Artikel 13 Kaderlohnverordnung im Rahmen des Kaderlohnreportings an den Bundesrat und an die Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte gesondert auszuweisen.

⁶ Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung vom 6. Dezember 2001 (SR 172.220.111.31)



11. Berufliche Vorsorge

Es gelten die Bestimmungen des Vorsorgereglements für die Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks FINMA bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA. Insbesondere zu beachten ist Artikel 18, wonach bestimmte Personen nicht in die Versicherung der PUBLICA aufgenommen werden.
